

# Transparenzregister: Neue Regelungen in Kraft

## Erleichterungen für gemeinnützige Vereine und Verbände beim Transparenzregister

Zahlreiche gemeinnützige Vereine und Verbände haben von der Bundesanzeiger Verlag GmbH Gebührenbescheide für die Führung des Transparenzregisters erhalten. Die Unsicherheit im Umgang mit diesen Gebührenbescheiden war und ist nach wie vor groß.

### Zum Hintergrund:

Das Transparenzregister ist ein gesetzlich vorgeschriebenes Register, in das seit dem 1. Oktober 2017 die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften einzutragen sind. Vereinfacht gesagt handelt es sich beim wirtschaftlich Berechtigten um eine natürliche Person, die entweder wenigstens 25 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft hält oder ansonsten Kontrolle bzw. beherrschenden Einfluss ausübt (§ 3 GwG).

Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH. Mit dem Transparenzregister wird das Ziel verfolgt, Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche und Steuerflucht zu bekämpfen. Auch Vereine und privatrechtliche rechtsfähige Stiftungen gehören zu den juristischen Personen des Privatrechts. Somit sind auch sie grundsätzlich von den Regelungen rund um das Transparenzregister betroffen.

### Was hat sich nun mit der Novelle des Transparenzregisters geändert?

Im Juni 2021 haben Bundestag und Bundesrat mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz u.a. Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) und weitere Änderungen zum Transparenzregister beschlossen. Das Gesetz ist am 1. August 2021 in Kraft getreten (BGBl. 2021 Teil I, 2083ff.). Kern der Reform ist die zukünftige Ausgestaltung des Transparenzregisters als sogenanntes Vollregister, was einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen mit sich bringt. Eingetragene Vereine und gemeinnützige Organisationen dürfen sich dagegen über einige Erleichterungen freuen.

Seit dem 1. August 2021 werden die bestehenden Daten automatisch vom Vereins- in das Transparenzregister übertragen. Die Registergerichte müssen ihre jeweiligen Vereine bis spätestens zum 1. Januar 2023 dem Transparenzregister gemeldet haben (§ 20a GwG). Vereine müssen in der Regel also keine Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins machen. Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt in

der Regel als erfüllt, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus den Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Vereinsregister abrufbar sind. Der Vorstand eines Vereins ist regelmäßig im Vereinsregister eingetragen, weshalb sich eine entsprechende Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten erübrigt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Vorstände von Vereinen regelmäßig als die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten gelten. Hält jedoch mindestens ein Vereinsmitglied mehr als 25 Prozent der Stimmanteile – was selten der Fall ist – ist eine Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten notwendig. Zudem wird als Wohnsitzland und Staatsangehörigkeit des Vorstands Deutschland bzw. ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Sollten diese beiden Annahmen nicht zutreffen, muss der Verein aktiv werden und abweichende – richtige – Angaben (zum Beispiel zu den Staatsangehörigkeiten der Vereinsvorstände) machen. Abgesehen von den genannten Ausnahmen ist eine Mitteilung an das Transparenzregister für Vereine nur noch dann notwendig, wenn der Verein vergessen hat, einen neuen Vorstand in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

### Antrag auf Gebührenbefreiung

Grundsätzlich wird auch weiterhin eine Gebühr für die Führung des Transparenzregisters erhoben. Die Gebühr liegt seit 2020 bei 4,80 Euro pro Jahr (bis Gebührenjahr 2019 2,50 Euro jährlich) und soll sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Auf Antrag können Vereine seit dem Jahr 2020 von den Gebühren befreit werden, wenn sie wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt sind. Der Antrag auf Gebührenbefreiung kann auf [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für vor dem Jahr der Antragstellung liegende Gebührenjahre ist grundsätzlich nicht möglich.

Für den Nachweis der Gemeinnützigkeit ist die Vorlage des aktuell gültigen Freistellungsbescheides oder der entsprechenden Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid erforderlich. Die Dauer der Gebührenbefreiung richtet sich nach der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, die der Verein bei der Antragstellung vorgelegt hat. Der Antrag auf Gebührenbefreiung muss daher nicht jedes Jahr erneut gestellt werden, sondern gilt bis zum neuen Bescheid durch das Finanzamt (in der Regel drei Jahre nach der vorgelegten Bescheinigung). Seit dem 1. August 2021 ist in der Transparenzregistergebüh-



**Ansprechpartner** für Fragen zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für die Führung des Transparenzregisters und die Prüfung der Anträge auf Gebührenbefreiung ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH: [service@transparenzregister.de](mailto:service@transparenzregister.de).



**Je nach Thema** gibt es unterschiedliche Telefon-Durchwahlen, die der Startseite [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu entnehmen sind.

renverordnung nun ein vereinfachtes Verfahren für die Gebührenbefreiung verankert. Statt eines Nachweises der Gemeinnützigkeit durch die Vorlage eines Freistellungsbescheids reicht nun eine formlose Versicherung unter Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer. Ferner muss das Einverständnis gegeben werden, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke einholen darf. Faktisch wird dieses erst zum Tragen kommen, wenn ein entsprechendes Antragsformular vorliegt. Dieses soll bis 31. März 2022 der Fall sein. Dementsprechend wird die Beantragung der Gebührenbefreiung für das Jahr 2021 ausnahmsweise bis zum 30. Juni 2022 möglich sein. Mit dem von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Formular kann schriftlich oder elektronisch die Befreiung von den Gebühren für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zur Errichtung des Zuwendungsempfängerregisters nach § 60b der Abgabenordnung (voraussichtlich ab 1. Januar 2024) beantragt werden. Erst ab dem Jahr 2024 soll es für Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebührenbescheide mehr geben.

#### Zusammenfassung für Vereine und Verbände

1. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen ist ab dem Jahr 2021 keine gesonderte Anmeldung und Registrierung von eingetragenen Vereinen im Transparenzregister erforderlich – maßgeblich sind die Eintragungen im Vereinsregister.
2. Die Angaben zum Vorstand nach § 26 BGB eines eingetragenen Vereins werden durch die Registergerichte an das Transparenzregister übertragen.
3. Für die Gebührenjahre 2021 bis 2023 müssen eingetragene Vereine übergangsweise noch einen vereinfachten Antrag auf Gebührenbefreiung beim Transparenzregister stellen. Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit muss dem Transparenzregister nicht gesondert vorgelegt werden, eine formlose Versicherung ist ausreichend.
4. Ab dem Jahr 2024 sollen eingetragene Vereine, die im Zuwendungsempfängerregister eingetragen sind, keine Gebührenbescheide mehr erhalten.

Aktuell besteht für Vereine und Verbände kein Handlungsbedarf. Sie sollten abwarten, bis die Antragstellung auf Gebührenbefreiung nach dem vereinfachten Antragsverfahren möglich ist.

*Sebastian Klein  
Referent für juristische Angelegenheiten*

## „Keine Mehrbelastung für das Ehrenamt“

**Interview mit Dr. Jens Zimmermann, Bundestagsabgeordneter und SPD-Berichterstatter für Transparenzregister**

**Der hessische Bundestagsabgeordnete Dr. Jens Zimmermann (Groß-Umstadt) ist für die SPD Berichterstatter in Sachen Transparenzregister. „Sport in Hessen“ sprach mit dem Abgeordneten über die Genese der neuen Regelungen und die daraus resultierenden Auswirkungen für die Sportvereine.**

*Frage: Herr Dr. Zimmermann, das Transparenzregister gilt vielen Vereinen als Inbegriff zunehmender Bürokratisierung. Warum war es für die Politik nicht möglich, sie davon zu verschonen?*

Beim Transparenzregister geht es um das Verhindern von Geldwäsche. Also um Geld, das aus schwersten Verbrechen kommt. Das Transparenzregister ist eines der wichtigsten, europäischen Werkzeuge, um Transparenz über Eigentümerstrukturen zu ermöglichen. Gleichzeitig bedeutet das Transparenzregister für die sogenannten „Verpflichteten“, die dort eingetragen sein müssen, natürlich einen Mehraufwand. Wer eingetragen sein muss, regelt eine europäische Vorgabe. Dies betrifft auch die vielen Vereine in Deutschland. Als SPD haben wir gesagt: Transparenz ja, aber bitte mit angemessenem Aufwand. Wir wollten keine Mehrbelastung für die vielen Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in den Vereinen. Das hat für uns auch viel mit Respekt und Wertschätzung von ehrenamtlicher Arbeit zu tun.

*Als SPD-Berichterstatter für das Transparenzregister haben Sie sich auch selbst für Erleichterungen eingesetzt. Worin bestehen diese konkret?*

Das Transparenzregister gibt es seit 2017. Es wird über all jene finanziert, die im Transparenzregister eingetragen sind. Das ist rechtlich so vorgeschrieben. 2019 haben wir durchgesetzt, dass gemeinnützige Vereine ab 2020 von der Gebühr befreit werden können. Dafür war ein Antrag durch die gemeinnützigen Vereine nötig, denn im Transparenzregister ist nicht hinterlegt, wer gemeinnützig ist. Dafür bräuhete es eine digitale Verknüpfung mit dem Vereinsregister, die aber nicht kurzfristig umsetzbar war. Der Antrag auf Gebührenbefreiung wurde aber nicht von allen Vereinen gestellt, sodass viele trotzdem Rechnungen bekamen. Das hat nachvollziehbarerweise viele Vereine verärgert. Wir haben nun für zwei Vereinfachungen gesorgt: Wir haben durchgesetzt, dass das Vereinsregister mit dem Transparenzregister vernetzt wird. Ab 2024 sind damit keine Anträge auf Gebührenbefreiung mehr notwendig. Das Transparenzregister weiß dann automatisch, wer gemeinnützig und damit gebührenbefreit ist.

Auch haben wir die Situation bis 2024 vereinfacht. Es genügt ein einfacher Antrag. Mit einer neuen EU-Vorgabe hätten sich Vereine außerdem auch eigenständig im Transparenzregister registrieren müssen. Um hier Bürokratie abzubauen, haben wir erwirkt, dass das Transparenzregister diese Eintragung übernimmt. Wir haben also den Aufwand für Vereine massiv reduziert. Langfristig wird es gar keinen Aufwand für Vereine mehr geben.

*Das ist erfreulich – doch warum wurde die spezifische Situation der ehrenamtlich geführten Sportvereine nicht schon bei der Konzeption des*

*Registers mitgedacht?*

Das Transparenzregister ist eine EU-Vorgabe für einen wichtigen Bereich: die Geldwäschebekämpfung. Hier gibt es europäische Vorgaben, die wir dann im deutschen Recht ausgestalten. Hier haben wir angesetzt, um eine Gebührenbefreiung durchzusetzen und die Eintragungspflicht zu vereinfachen. Mir war es wichtig, die gemeinnützigen Vereine hier von Anfang an mitzudenken.

*Trotz der Erleichterungen fühlen sich viele Sportvereine von der Thematik überfordert. Ist aus Ihrer Sicht sichergestellt, dass das Verfahren, wie es nun im Gesetz verankert ist, auch in die Praxis umgesetzt wird? Und warum müssen Vereine überhaupt bei der Pflege des Registers und ihrer Gebührenbefreiung mitwirken? Den staatlichen Behörden liegen ja alle relevanten Dokumente bereits vor.*

Was gesetzlich vorgeschrieben ist, muss auch umgesetzt werden. Wir werden das parlamentarisch begleiten und notfalls von der Regierung einfordern. Es ist richtig, dass im Vereinsregister die notwendigen Daten bereits zu finden sind. Allerdings gibt es bisher keine digitale Verknüpfung dieser Register, sodass die Daten nicht übertragen und abgeglichen werden können. Dies haben wir nun durchgesetzt und ab 2024 wird es eine funktionierende digitale Vernetzung geben. Diese sichert ab, dass gemeinnützigen Vereine durch das Transparenzregister langfristig kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

*Haben Sie Verständnis dafür, dass sich viele gemeinnützige Sportvereine durch die Berücksichtigung im Transparenzregister kriminalisiert fühlen?*

Es gibt keinen Grund für Vereine, sich kriminalisiert zu fühlen. Wir wissen aus Risikoanalysen, dass auch in Vereinen Geldwäsche betrieben wird. Wie überall ist es natürlich so, dass 99 Prozent der Vereine nicht kriminell sind. Trotzdem kann es notwendig sein, Regulierungen zu schaffen, die Transparenz ermöglichen. Das ist hier der Fall. Mit dem Transparenzregister können schwere Straftaten verhindert werden. Vereine werden deshalb nicht kriminalisiert. Sie erhalten durch unser Gesetz sogar besondere Vereinfachungen, die Bürokratie und Aufwand auf ein Minimum reduzieren.

*Ist das Kapitel Transparenzregister für die Vereine nun für die nächsten Jahre erledigt oder wird es weitere Anpassungen geben?*

Das Gesetz war ein wichtiger Schritt für die europäische Geldwäschebekämpfung. Wir haben damit die Grundlagen für die europäische Geldwäschebekämpfung gelegt. Damit ist das Thema Transparenzregister für die Vereine für die nächsten Jahre erledigt. Langfristig kann es aber sein, dass es weitere Gesetze und gegebenenfalls auch Erleichterungen gibt.

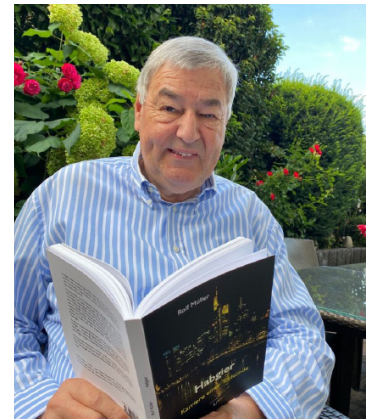
*Die Fragen stellten Andreas Klages und Isabell Boger*

## Geschichte einer Todsünde

**Das neue Buch von Dr. Rolf Müller nimmt die Habgier in den Blick**

**Habgier hatte noch nie einen guten Ruf. Wer wissen will, warum dies so ist und wer einschlägige Beispiele kennenlernen möchte, der sollte Rolf Müllers neuestes Buch „Habgier – Karriere einer Todsünde“ lesen.**

In lockerem, ironischem Erzählton, der im bewussten Gegensatz zum ernsthaften Thema steht, spannt der Autor einen Bogen von der Antike bis in unsere Zeit. Dabei greift er in die Kiste der Mythen, der



Philosophie und Religion, aber er beschreibt auch brandaktuelle Fälle wie den Dieselskandal, die Wirecard-Kriminellen, die Cum-Ex-Jongleure, Fußball-Millionäre oder Menschen, die „Steuerparadiese“ nutzen, um Steuerzahlungen im eigenen Land zu „vermeiden“.

Müller hält es für ein modernes Phänomen, dass die allgemeine Verachtung der Habgier in einigen Parallelwelten vor allem bei Managern zu bröckeln begonnen hat und sogar in offene Bewunderung umgeschlagen zu sein scheint. Nach seiner Ansicht ist dieses Verhalten kein individuelles Problem, sondern hat das Zeug zu erheblichem gesellschaftlichen Sprengstoff. Hinter allen Beispielen steht für ihn die Frage, was Menschen bewegt, immer noch mehr zu wollen, immer noch mehr zu konsumieren und immer noch mehr Vermögen anzuhäufen, anstatt ein Genug zu akzeptieren. Das Buch soll keine Anklage sein, sondern sie hat eher das Potenzial, ein Spiegel der bitteren Selbsterkenntnis, aber auch der Hoffnung zu sein. *maw*



„Habgier – Karriere einer Todsünde“ ist im LIT-Verlag erschienen und für 29,90 Euro in jeder Buchhandlung erhältlich.